

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Postfach 90 03 65 · 99106 Erfurt

VERE – Verband zur Rücknahme und Verwertung von
Elektro- und Elektronikgeräten e.V.
Frau Silke Meyer
Liebigstraße 64
22113 Hamburg

ElektroStoffV

Ihre E-Mail (03.06.2013) an die LAGA-Geschäftsstelle; Ihr Positionspapier

Sehr geehrte Frau Meyer,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 03.06.2013 an die LAGA-Geschäftsstelle. Der Ausschuss für Produktverantwortung (APV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat sich im Nachgang zu seiner Sitzung am 04./05.06.2013 mit Ihrem Papier zur Umsetzung der ElektroStoffV befasst und gelangte hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen konkreten Probleme betroffener Hersteller zu folgender Auffassung:

Lagerware ohne CE-Kennzeichnung

Für die Beantwortung der von Ihnen zu diesem Themenkomplex aufgeworfenen Fragestellungen ist maßgeblich, wann die in Rede stehenden Geräte in Verkehr gebracht bzw. importiert wurden, da das Erfordernis zur Einhaltung der Stoffbeschränkungen und der Durchführung einer Konformitätsbewertung unmittelbar an den Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Geräte geknüpft sind:

§ 3 ElektroStoffV formuliert die Voraussetzungen (Einhaltung der Stoffbeschränkungen, CE-Kennzeichnung etc.) für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten. Das Inverkehrbringen ist dabei gemäß § 2 Nr. 11 „die erstmalige Bereitstellung auf dem Markt (...)“.

Ein Importeur ist gemäß § 2 Nr. 8 „jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Elektro- und Elektronikgerät aus einem Drittstaat im Geltungsbereich dieser Verordnung anbietet oder in Verkehr bringt“.

Da es sich bei den in Ihrem Positionspapier dargestellten Fallkonstellationen um Lagerware handelt, die bereits vor Inkrafttreten der ElektroStoffV in Verkehr gebracht bzw. importiert wurde, bestand für diese Geräte noch keine Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung. Ein Abverkauf dieser Geräte ohne CE-Kennzeichnung ist demzufolge möglich, da diese – sofern sie den Anforderungen des inzwischen aufgehobenen § 5 ElektroG entsprochen haben –

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Udo Kesten

Durchwahl:
Telefon 0361 3799-682
Telefax 0361 3799-961

udo.kesten@
tmlfun.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt
04. Juli 2013



Der Vorsitzende des Ausschusses
für Produktverantwortung der
Bund/Länder-
Arbeitsgemeinschaft Abfall

LAGA-GS@
tmlfun.thueringen.de

Thüringer Ministerium für
Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

www.thueringen.de

rechtskonform vor Inkrafttreten der ElektroStoffV in Verkehr gebracht wurden.

Alle Elektro- und Elektronikgeräte hingegen, die nach dem Inkrafttreten der ElektroStoffV- also nach dem 09. Mai 2013 – in Verkehr gebracht wurden, müssen den Anforderungen des § 3 ElektroStoffV genügen. Das von Ihnen dargestellte Problem der nicht vorhandenen Übergangsfrist für die CE-Kennzeichnung ist nicht nachvollziehbar, da die RoHS-Richtlinie bereits am 21. Juli 2011 in Kraft getreten ist, so dass die Hersteller bis zum Inkrafttreten der ElektroStoffV am 09. Mai 2013 ausreichend Zeit hatten, für neu in Verkehr zu bringende Produkte die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Pedelecs

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungspraxis der Stiftung ear nicht maßgeblich für den Vollzug der Stoffbeschränkungen ist, da die Stiftung ear keine Kompetenzen in diesem Bereich hat. Auslegungen der Stiftung ear zur bestehenden Verwaltungspraxis können sich insofern nicht auf den inzwischen aufgehobenen § 5 ElektroG und die ElektroStoffV, sondern ausschließlich auf die für die Aufgaben der Stiftung ear relevanten Regelungen des ElektroG (Registrierung etc.) beziehen.

Bei Pedelecs handelt es sich um elektrisch angetriebene Zweirad-Fahrzeuge, die gemäß Richtlinie 2002/24/EG nicht typgenehmigungspflichtig sind. Insofern sind diese gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 vom Anwendungsbereich der ElektroStoffV erfasst. Gemäß den FAQs der Kommission zur Richtlinie 2002/95/EG (RoHS 1) waren Verkehrsmittel bislang nicht vom Anwendungsbereich der RoHS 1 erfasst. Dieses Verständnis entsprach auch der deutschen Auslegung. Insofern handelt es sich bei Pedelecs um Elektro- und Elektronikgeräte, die bislang nicht den Stoffbeschränkungen unterlagen, nunmehr aber vom Anwendungsbereich der ElektroStoffV erfasst werden, so dass hier die Übergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 der ElektroStoffV einschlägig ist.

Die Begründung zur ElektroStoffV ist so zu verstehen, dass Pedelecs als Verkehrsmittel nicht den speziellen Anforderungen zu den Stoffbeschränkungen des § 5 ElektroG unterlagen.

Übergangsvorschriften

Das Erfordernis zu einer CE-Kennzeichnung nach der RoHS-Richtlinie ist nach Auffassung des APV an den Zeitpunkt gekoppelt, zu dem ein elektrisches oder elektronisches Gerät den Stoffbeschränkungen unterliegt. Diese Auffassung wird auch durch das BMU und die Europäische Kommission geteilt.

Vertreiberpflichten

Zur Sorgfaltspflicht der Hersteller verweise ich auf die Begründung zu § 8 Abs. 1 der ElektroStoffV. Dort heißt es: „Der Vertreiber ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Wesentlichen dazu verpflichtet, zu prüfen, ob

- das Gerät mit dem CE-Kennzeichen versehen ist und
- das Gerät mit den erforderlichen Kennzeichnungen zur Identifikation des Hersteller und / oder des Importeurs versehen ist.

Unter erforderlicher Sorgfalt ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass der Vertreiber nicht jedes einzelne, in seinem Sortiment befindliche Elektro- und Elektronikgerät auf das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen prüfen soll, sondern hier lediglich stichprobenartig prüfen muss. Die Prüfung kann sich dabei nur auf die Aspekte beziehen, die für den Vertreiber offensichtlich sind.“

Zuständige Behörden

Für den Vollzug der ElektroStoffV sind dieselben Landesbehörden zuständig, die bisher für den Vollzug des § 5 ElektroG (alt) zuständig waren. Für Bayern bitte ich Folgendes zu beachten: Dort sind derzeit die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen zuständig. Ab dem 1. September 2013 wird diese Aufgabe zentral vom Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern wahrgenommen.

Formular zur Erklärung der EU-Konformität

Das von Ihnen vorgeschlagene Formular zur Erklärung der EU-Konformität entspricht den Anforderungen nach Anhang VI der Richtlinie 2011/65/EU. Es bestehen deshalb keine Bedenken gegen seine Verwendung. Hierzu lediglich ein ergänzender Vorschlag: Anhang VI der ROHS-Richtlinie gibt in Nr. 4 einen Hinweis darauf, dass ggf. eine Fotografie hinzugefügt werden kann. Da ein Foto manchmal sehr hilfreich sein kann, könnte dieser Hinweis möglicherweise auch in das vorgeschlagene Formular aufgenommen werden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Einzel- und Problemfälle stets unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu lösen sind. Einer dezidiert „kylanten Anwendung bzw. großzügige Auslegung der Vollzugspraxis der ElektroStoffV“, wie von Ihnen empfohlen, bedarf es dazu nicht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Kesten

